

Beschluss:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, § 17a, Abs. 4, S. 2 der geplanten Ergänzung der Richtlinien Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) wie folgt zu ändern:

„Für neu zu errichtende Ladeeinrichtungen gemäß der Absätze 1 und 2 können nach Durchführung eines erfolgreichen, vom Stadtrat für die jeweilige Ladeart (Normal- bzw. Schnellladen) beschlossenen Auswahlverfahrens und bei Einhaltung der Standorteignungskriterien gemäß den Absätzen 5 bis 18 die notwendigen Genehmigungen erteilt werden. Außerhalb von in diesem Paragraphen definierten Ausnahmefällen sowie besonders begründeten Einzelfällen im Sinne von § 32 dieser Richtlinie sind neu zu errichtende Ladeeinrichtungen im Stadtgebiet nicht genehmigungsfähig.“

Der § 17a Abs. 21 wird wie folgt geändert:

„In besonderen Einzelfällen kann eine Ausnahme von den in diesem Paragraphen geregelten regulären Genehmigungsverfahren und Kriterien für die Errichtung von Ladeeinrichtungen für Stellflächen von Sicherheitsbehörden und Institutionen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag (z. B. Polizeibehörden, Katastrophenschutz, Rettungsdienst) oder für Fahrzeuge des ÖPNV (z. B. MVG-Busse, Taxen) gewährt werden.“

Die jeweiligen Stellflächen müssen mit Einreichen des Antrags bereits privilegiert vorbehalten sein und die Gewährleistung einer jederzeitigen Einsatzbereitschaft dienen. Im Falle des ÖPNV können die entsprechenden Stellflächen entsprechend erweitert werden, falls notwendig. Es muss nachgewiesen und begründet werden, dass die Errichtung von Ladesinfrastruktur auf Privatgrund nicht möglich ist.“

4. Die Änderungen der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) mit der Aufnahme eines neuen § 17a „Ladeeinrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge“ werden gem. Anlage 2 mit den vorgenannten Änderungen beschlossen.

5. Der Änderungsantrag der Fraktion der ÖDP/München-Liste Antrag Nr. 20-26 / A 05037 vom 23.07.2024 (Anlage 4) ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Nachrichtlich:

Bei der Einzelabstimmung
Ziffer 2 gegen die Stimmen der AfD